

Versorgungsverband Eilenburg – Wurzen
Am Alten Celluloidwerk 12
04838 Eilenburg

Telefon: 03423/ 68 55 0
Telefax: 03423/ 68 55 19
E-Mail: zentrale@v-e-w.de

VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG EINES STANDROHR-/HYDRANTENZÄHLERS

VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss zur vorübergehenden Wasserentnahme aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des VEW in Verbindung mit der Bereitstellung/Ausleihe einer entsprechenden Entnahmeeinrichtung auf Basis der aktuell gültigen Satzungen des VEW. Als Bestandteile des Vertrages gelten Anlage 1 und Anlage 2.

1. VERTRAGSPARTNER (Rechnungsanschrift)

Name, Vorname: _____

Firma: _____

Straße/ Hausnr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2. ANSCHLUSS (vorübergehende Wasserentnahme)

Zweck: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Entnahme an: ☐ Überflurhydrant ☐ Unterflurhydrant

Entnahme über: ☐ Abgang C ☐ Auslaufventil

Zeitraum vom: _____ bis: _____

3. AUSGABE Standrohr-/Hydrantenzähler (Eintragung erfolgt durch den VEW)

Datum: _____

Zählernummer: _____

Zählerstand: _____

☐ Standrohrzähler (UFH) ☐ Hydrantenzähler (ÜFH)

☐ Storz-Kupplung C ☐ Auslaufventil

☐ Bedienschlüssel ☐ Kappe ☐ Zähler geprüft/desinfiziert

Empfangsbestätigung Kautions:

Betrag: _____ Verbandskasse: _____

Befristung Ausleihe bis:

Datum: _____ Servicebereich: _____

4. RÜCKNAHME Standrohr-/Hydrantenzähler (Eintragung erfolgt durch den VEW)

Datum: _____

Zählerstand: _____

Verbrauchsmenge: _____

Rückzahlung Kautions:

☐ vollständig ☐ unvollständig

☐ unbeschädigt ☐ beschädigt

Bemerkungen: _____

Betrag: _____ Verbandskasse: _____

VERSORGUNGSVERBAND EILENBURG-WURZEN

VERTRAGSPARTNER / BEVOLLMÄCHTIGTER

Stempel/Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Der Vertragspartner bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von allen Vertragsinhalten inkl. der Anlagen 1 bis 3 vollständig Kenntnis genommen und diese verstanden hat.

VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG EINES STANDROHR-/HYDRANTENZÄHLERS

ANLAGE 1 – VERTRAGSBEDINGUNGEN

GRUNDSÄTZE ZUR WASSERENTNAHME:

Über den Einsatz und die Bereitstellung von Standrohr-/Hydrantenzählern zum Zweck des vorübergehenden Anschlusses an die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 8 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung (WVS) des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen (VEW) entscheidet der VEW.

Die Wasserentnahme über den Standrohr-/Hydrantenzähler ist ausschließlich gestattet

- durch den Vertragspartner,
- an dem im Vertrag benannten Aufstellungsort und
- bei Frostfreiheit.

Die Weitergabe des Standrohr-/Hydrantenzählers an Dritte ist nicht zulässig.

Im Hinblick auf die aus der Wasserentnahme resultierende Entstehung und gegebenenfalls erforderliche Beseitigung von Abwasser erklärt der Vertragspartner, dass er das zuständige Abwasserentsorgungsunternehmen über die Verwendung und die Menge der Wasserentnahme informieren wird.

ERFORDERLICHE FACHKUNDE:

Bei der Verwendung des Standrohr-/Hydrantenzählers sind die in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Verwendungs- und Bedienungsvorschriften zwingend zu beachten und einzuhalten. Der Vertragsabschluss gilt als Unterweisungsnachweis.

Bei Verwendung von Standrohr-/Hydrantenzählern wird i.d.R. öffentlicher Verkehrsraum seiner Nutzung entzogen. Ein solcher Einsatz von Standrohr-/Hydrantenzählern ist daher durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde (§ 45 StVO) oder durch die Polizei (§ 44 StVO) zu genehmigen. Als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung muss ein entsprechender Sachkundenachweis gemäß RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) vorliegen.

HAFTUNG / SICHERHEITS- UND ERSATZLEISTUNGEN:

Während des gesamten Zeitraumes der Bereitstellung obliegt dem Vertragspartner in vollem Umfang die Aufsichts- und Sicherungspflicht für den Standrohr-/Hydrantenzähler sowie für den durch die Verwendung des Standrohr-/Hydrantenzählers in Anspruch genommenen Arbeits- und Verkehrsraum.

Für den Zeitraum der Bereitstellung ist in der Verbandskasse des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen vorab eine Kautions in bar oder per Überweisung (IBAN: DE95 8604 0000 0539 0901 00 / Verwendungszweck: Kautions Standrohr-/Hydrantenzähler) in Höhe von

- 300,00 EUR für einen Standrohrzähler bzw.
- 50,00 EUR für einen Hydrantenzähler

als Sicherheitsleistung (mehrwertsteuerbefreit) zu hinterlegen. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt bei Rücknahme des Standrohr-/Hydrantenzählers entsprechend der Einzahlungsart in bar oder per Überweisung.

Aufwendungen, die auf Beschädigungen oder den Verlust/Teilverlust von Standrohr-/Hydrantenzählern während der Bereitstellung zurückzuführen sind, sind durch den Vertragspartner in vollem Umfang zu ersetzen. Bei der Rechnungslegung durch den VEW gilt dabei die jeweils aktuelle Preisstellung für Reparatur und Ersatzbeschaffung.

Werden im Ergebnis der Rücknahme des Standrohr-/Hydrantenzählers Ersatzleistungen fällig, ist der VEW zum teilweisen oder vollständigen Einbehalt und anschließender Verrechnung der Kautions berechtigt.

GEBÜHREN / ABRECHNUNG

Für den vorübergehenden Anschluss an die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung wird eine Grundgebühr gemäß § 26 Abs. 1 WVS erhoben. Als Anschlussdauer gilt der Bereitstellungszeitraum für den Standrohr-/Hydrantenzähler.

Für den gemessenen Wasserverbrauch gilt die aktuell gültige Mengengebühr gemäß § 25 Abs. 2 WVS.

Für Verwaltungsleistungen, die mit der Bereitstellung von Standrohr-/Hydrantenzählern erbracht werden, wird gemäß § 2 Abs. 1/Kostenverzeichnis Verwaltungskostensatzung (VKS) des VEW eine Verwaltungsgebühr, aktuell in Höhe von 172,55 EUR (inkl. 27,55 EUR MwSt.) erhoben.

Die Abrechnung der vorgenannten Gebühren erfolgt gegenüber dem Vertragspartner zeitnah nach der Rückgabe des Standrohr-/Hydrantenzählers mittels Bescheid. In begründeten Einzelfällen behält sich der VEW die sofortige Verrechnung mit der hinterlegten Sicherheitsleistung (Kautions) vor.

VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG EINES STANDROHR-/HYDRANTENZÄHLERS

ANLAGE 2 – VERWENDUNGSVORSCHRIFT

Bei der vorübergehenden Wasserentnahme aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist zwingend ein **verantwortungsbewusster Umgang** mit den bereitgestellten Standrohr-/Hydrantenzählern erforderlich. Durch die **sorgfältige Einhaltung der nachfolgenden VERWENDUNGS- und BEDIENVORSCHRIFT** werden sichergestellt:

- ✓ die **Trinkwasserversorgung** in Qualität und Menge und damit ein Teil der **öffentlichen Daseinsvorsorge**,
- ✓ die erforderliche **Arbeitssicherheit** und damit die **Gesundheit**,
- ✓ die stetige **Bereitstellung von Löschwasser** und damit die Grundlage zur **Brandbekämpfung** sowie
- ✓ die **Vermeidung von Schadensersatzansprüchen**, z.B. infolge von Rohrnetzschäden und Versorgungsausfällen.

LAGERUNG / TRANSPORT

Der Standrohr-/Hydrantenzähler wird durch den VEW in einem hygienisch einwandfreien Zustand bereitgestellt.

Bei der Lagerung und beim Transport ist der Standrohr-/Hydrantenzähler grundsätzlich sauber zu halten. Dies ist durch den Verschluss der Öffnungen und durch die Vermeidung von Kontaminationspotentialen, die Einfluss auf die Trinkwasserqualität haben können, sicherzustellen. Hierzu ist es empfehlenswert, den Standrohr-/Hydrantenzähler separiert von anderen Gerätschaften zu lagern und zu transportieren.

Der Standrohr-/Hydrantenzähler ist vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen.

VERWENDUNG

Der Standrohr-/Hydrantenzähler wird durch den VEW ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung bereitgestellt. Darüber hinausgehende Verwendungen sind nicht zulässig.

Die Verwendung des Standrohr-/Hydrantenzählers ist generell auf die notwendigen Erfordernisse zu beschränken. Dies gilt unter anderem für:

- die Durchflussmenge (unverhältnismäßig hohe Durchflussmengen vermeiden),
- die Wasserentnahmemenge (Wasserverluste vermeiden),
- den Wasserentnahmezeitraum (Hydranten zur Entnahme von Löschwasser freihalten) und
- Einsatzzeitraum (Potentiale für Verkehr- und Arbeitsunfälle sowie für Diebstahl minimieren).

Der bereitgestellte Standrohr-/Hydrantenzähler ist grundsätzlich pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu handhaben. Dazu gehört vor jeder Verwendung zu prüfen, ob alle erforderlichen Dichtungen im korrekten Sitz vorhanden sind und vor jeder Verwendung sicherzustellen, dass die Abgangsarmatur funktioniert.

DEFEKTE / BESCHÄDIGUNGEN

Defekte oder Beschädigungen des Standrohr-/Hydrantenzählers sind dem VEW unverzüglich anzuzeigen. Gleichzeitig ist die kurzfristige Rückgabe des Standrohr-/Hydrantenzählers zu veranlassen. Eine Weiterverwendung, insbesondere bei offensichtlichem Defekt oder Beschädigung der Zähleinrichtung, ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 33 Abs. 1 Pkt.8 WVS).

Sollten bei der Verwendung des Standrohr-/Hydrantenzählers Störungen in der Funktionsweise des Hydranten, wie z.B.

- mangelnde Entleerung des Hydranten/der Straßenkappe,
- schwergängige Betätigung beim Öffnen/Schließen oder
- unvollständiges Schließen nach der Wasserentnahme

festgestellt werden, ist der VEW darüber ebenfalls zu informieren.

Tritt nach dem ordnungsgemäßen Aufbau/Öffnen der Wasserentnahme gemäß Anlage 3 kein Wasser aus, ist die Wasserentnahme fachgerecht zu schließen und abzubauen (Anlage 3).

Keinesfalls dürfen andere Rohrnetzarmaturen betätigt werden.

VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG EINES STANDROHR-/HYDRANTENZÄHLERS

ANLAGE 3 – BEDIENVORSCHRIFT

AUFBAU / ÖFFNEN der Wasserentnahme (*Schritt 2 und Schritt 5 sind nur zur Standrohrmontage (UFH) erforderlich!!*)

1. **Aufbau Verkehrssicherung** gemäß RSA
2. **Straßenkappendeckel** am Mittelsteg mit der kurzen, flachen Seite des Bedienschlüssels aus dem Deckelrahmen lösen, ausheben und **zur Seite drehen**
Vorabprüfung: ggf. grobe Verschmutzungen vom äußeren Bereich des Straßenkappendeckels entfernen
3. **Klauendeckel (UFH) / Deckkapsel (ÜFH)** vom Hydrant **abnehmen**
Vorabprüfung UFH: ggf. grobe Verschmutzungen vom Klauendeckel entfernen
4. **Bedienschlüssel** auf die Spindel (**UFH = Vierkant, ÜFH = Sechskant**) aufsetzen | **Hydrant vorsichtig öffnen** (Linksdrehung Bedienschlüssel) | kurzes **Spülen** mit geringer Menge bis aus der Klaue (UFH) / Kupplung (ÜFH) Klarwasser nachkommt | **Hydrant schließen** (Rechtsdrehung Bedienschlüssel)
5. **Entleerung** der Straßenkappe **abwarten** | **Standrohr** in die Hydrantenklaue einsetzen und **handfest anziehen** (Rechtsdrehung, Griffstücke verwenden)
Vorabprüfung: ggf. Klauenmutter vollständig an den unteren Anschlag des Standrohrfußes drehen
6. **Abgangsarmatur** am Standrohr-/Hydrantenzähler **leicht öffnen**, sodass beim Öffnen des Hydranten ausreichend Luft entweichen kann
7. **Hydrant** mit Bedienschlüssel **bis zum Anschlag öffnen** | kurzes **Spülen**, bis der Wasserzähler sichtbar arbeitet | **Abgangsarmatur schließen**
8. **Schlauchverbindungen** am Anschlussstück nach der Abgangsarmatur **anschießen**
9. **Abgangsarmatur** zur Wasserentnahme **öffnen**

WÄHREND der Wasserentnahme erfolgt die **Mengenregelung ausschließlich mit der Abgangsarmatur!!!**

SCHLIESSEN / ABBAU der Wasserentnahme (*Schritt 13 und Schritt 15 sind nur zur Standrohrdemontage (UFH) erforderlich!!*)

10. **Abgangsarmatur** zur Einstellung der Wasserentnahme **schließen**
11. **Schlauchverbindungen** am Anschlussstück nach der Abgangsarmatur **trennen**
Achtung: Nur drucklose Verbindungen trennen!
12. **Abgangsarmatur** am Standrohr-/Hydrantenzähler **leicht öffnen** | **Hydrant** mit Bedienschlüssel **schließen**
13. **Standrohr** aus der Hydrantenklaue **lösen** (Linksdrehung, Griffstücke verwenden)
14. **Klauendeckel (UFH) / Deckkapsel (ÜFH)** am Hydrant **anbringen**
15. **Straßenkappendeckel** in den Deckelrahmen einlegen und verkehrssicher **schließen**
Vorabprüfung: ggf. grobe Verschmutzungen aus dem Deckelrahmen entfernen
16. **Abbau Verkehrssicherung**

ALLE ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSVORGÄNGE an Hydranten und Armaturen sind insbesondere zur Vermeidung von druckstoßinduzierten Rohrnetzschäden **langsam** auszuführen.